

1. Geltung von Geschäftsbedingungen

- 1.1. Lieferungen erfolgen – unabhängig vom Auftragswert – ausschließlich zu den nachstehenden Lieferbedingungen von Ziersch Fertigungstechnik GmbH & Co. KG (in weiterer Folge „Ziersch Fertigungstechnik“ genannt). Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie schriftlich von der Ziersch Fertigungstechnik bestätigt werden.

2. Lieferungen

- 2.1. Lieferfristen beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Lieferungen erfolgen freibleibend nach Absprache mit dem Kunden. Von Ziersch Fertigungstechnik genannte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit und gelten nur als Richtwert. Ziersch Fertigungstechnik behält sich das Recht vor, nach billigem Ermessen Teillieferungen vorzunehmen. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so verlängert sich diese angemessen oder entbindet Ziersch Fertigungstechnik von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit, bei höherer Gewalt oder dem Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die nicht schuldhaft von Ziersch Fertigungstechnik verursacht wurden. Der höhere Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare unvermeidliche Umstände, z.B. Betriebsstörungen gleich und befreien Ziersch Fertigungstechnik für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl von Ziersch Fertigungstechnik endgültig von der Verpflichtung der Lieferung, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche auf Grund des Rücktrittes von Ziersch Fertigungstechnik entstehen. Der Kunde wird unverzüglich informiert. Grundlage der Lieferung ist die Ziersch Fertigungstechnik Produktdokumentation.
- 2.2. Mit der Bestellung der Ware – unabhängig von Ihrem Übermittlungsweg – erklärt der Kunde verbindlich die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot). Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware, stellt die Zugangsbestätigung der Bestellung noch nicht die verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebotes dar. Ziersch Fertigungstechnik ist berechtigt die Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang anzunehmen oder etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden abzulehnen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform oder durch die Übersendung der bestellten Ware erfolgen.

3. Gefahrenübergang

- 3.1. Die Gefahr der Lieferung geht mit Absendung der Ware bei Ziersch Fertigungstechnik oder dem jeweiligen Auslieferungslager auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen und wenn Lieferung frei Haus vereinbart wurde.

4. Preise

- 4.1. Ziersch Fertigungstechnik berechnet die Preise nach jeweils gültigen Preislisten (zuzüglich etwaiger Legierungszuschläge). Für Sonderteile gelten die jeweils vereinbarten und von Ziersch Fertigungstechnik schriftlich bestätigten Preise. Für jeden Auftrag wird ein Mindestwarenwert von 25,00€ berechnet. Soweit von Ziersch Fertigungstechnik nicht anders schriftlich bestätigt, gelten die angegebenen Preise ab Werk und schließen Mehrwertsteuer, Porto, Verpackung und Wertversicherung nicht ein. Die Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und bei frachtfreier Rücklieferung von Ziersch Fertigungstechnik zurückgenommen. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen von Ziersch

Fertigungstechnik. Ziersch Fertigungstechnik behält sich vor, für bestimmte Stahlqualitäten je nach Rohstoffsituation Legierungszuschläge weiterzuberechnen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Rechnungen von Ziersch Fertigungstechnik sind in € frei Zahlstelle von Ziersch Fertigungstechnik innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Bei Nachnahmesendungen wird ein Skontoabzug nicht gewährt. Die vorstehende Regelung gilt auch für Teillieferungen. Rechnungen über Lohnarbeit sind sofort netto ohne jeden Abzug fällig und zahlbar.
- 5.2. Gerät der Käufer mit der Zahlung der in Verzug, ist Ziersch Fertigungstechnik berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 8 %punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB (europäische Zentralbank) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt durch Ziersch Fertigungstechnik vorbehalten.

6. Gewährleistung und Mängelrüge

- 6.1. Ziersch Fertigungstechnik leistet Gewähr für Mängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Eine weitergehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. Die betreffenden Teile sind auf Verlangen Ziersch Fertigungstechnik auszuhändigen.
- 6.2. Ziersch Fertigungstechnik haftet für Mängel nur, soweit diese nicht auf ein Verhalten des Kunden oder eines Dritten zurückzuführen sind, der nicht von Ziersch Fertigungstechnik beauftragt worden ist. Dies gilt insbesondere für Fälle der fehlerhaften Behandlung, des fehlerhaften Einbaus, etc.
- 6.3. Der Kunde hat die von Ziersch Fertigungstechnik gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung beim Kunden zu untersuchen. Offensichtliche Mängel und Mengenabweichungen sind Ziersch Fertigungstechnik innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Ablieferung schriftlich und unter Angabe von Art und Umfang des etwaigen Mangels anzuzeigen. Das gleiche gilt für verdeckte Mängel nach deren Entdeckung. Sofern Mängelrügen hiernach verspätet sind, wird Ziersch Fertigungstechnik von der Verpflichtung zur Gewährleistung frei.
- 6.4. Ziersch Fertigungstechnik leistet nach eigenem Ermessen für Falschlieferungen oder fehlerhafte Lieferungen Ersatz oder Nachbesserung. Sofern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung endgültig fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 6.5. Die Haftung von Ziersch Fertigungstechnik ist begrenzt auf die Kosten für die Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung. Für Mangelfolgeschäden leistet Ziersch Fertigungstechnik nur Ersatz bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, sofern die Zusicherung gerade bezweckt, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

7. Sonstige Haftung

- 7.1. Der Ziersch Fertigungstechnik haftet unabhängig von hier geregelten Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Ziersch Fertigungstechnik, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von Ziersch Fertigungstechnik, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen

beruhen. Soweit Ziersch Fertigungstechnik bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet Ziersch Fertigungstechnik auch im Rahmen ideser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Wrae eintreten, haftet der Verkäufer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheit- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

7.2.

7.3. Bei Verzug haftet Ziersch Fertigungstechnik darüber hinaus in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit für den Verzugsschaden in Höhe von 0,5% für jede volle Woche der durch den Verzug begründeten Verspätung, höchstens in Höhe von 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Der Kunde hat das Recht, nach seiner Wahl anstelle der Geltendmachung von Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten.

7.4. Soweit Ziersch Fertigungstechnik aufgrund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften haftet, bleiben diese von der vorstehenden Regelung unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Ziersch Fertigungstechnik behält sich das Eigentum an allen gelieferten Teilen vor, bis sämtliche Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit Ziersch Fertigungstechnik unter Einschluss künftig entstehen Forderungen vollständig beglichen sind. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Gegenstände durch den Kunden erfolgt stets für Ziersch Fertigungstechnik.

8.2. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von Ziersch Fertigungstechnik gelieferten Gegenstände im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. Er tritt Ziersch Fertigungstechnik bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Umbildung weiterveräußert wird. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf durch Ziersch Fertigungstechnik zur Einziehung der an Ziersch Fertigungstechnik abgetretenen Forderung ermächtigt. Ziersch Fertigungstechnik verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Im Übrigen ist der Kunde nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder anderweitig darüber zu verfügen.

8.3. Ziersch Fertigungstechnik verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit deren Wert die zu sichernde Gesamtforderung von Ziersch Fertigungstechnik gegen den Kunden um 20% übersteigt.

8.4. Die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware oder eine Pfändung dieser Ware durch Ziersch Fertigungstechnik gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

9.1. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit solchen Forderungen berechtigt, die von Ziersch Fertigungstechnik anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gleiche

gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten im Hinblick auf den jeweils zugrundeliegenden Anspruch des Kunden.

10. Vertragsänderung

- 10.1. Vertragliche Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Ziersch Fertigungstechnik.

11. Sonstiges

- 11.1. Für Lieferungen und Leistungen von Ziersch Fertigungstechnik gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf.
- 11.2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ilmenau. Ziersch Fertigungstechnik behält das Recht, nach ihrer Wahl den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 11.3. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt.
- 11.4. Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen werden Daten über Kunden und Lieferanten gespeichert und verarbeitet.